



# AMTSBLATT

## des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 1

Sondershausen, den 03.05.2022

Nr. 07/2022

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	5. Änderungssatzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper	1-3
Nr. 2	Haushaltssatzung 2022 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper	3-5
Nr. 3	5. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper	5-6
Nr. 4	2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des TAZ Helbe-Wipper (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung)	6-7

### **Nr. 1 - 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper**

#### **Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Der nachstehend abgedruckten 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 19.4.2022 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

Sondershausen, 22. April 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der §§ 2, 12,14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i.A. den §§ 16 Abs. 1, 23 Abs.1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194,

201) i.A. §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) hat der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper am 21. März 2022 mit Beschluss-Nr. TAZ VV 16-1/2022 die folgende 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert

### **zu § 12 b – Einleitungsgebühren**

*Paragraph 12 b Absatz 1 wird wie folgt geändert:*

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2022 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung 2,03 € pro Kubikmeter Schmutzwasser (Volleinleiter), ab dem Tag nach der Bekanntmachung 2,15 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

*Paragraph 12 b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt (Teileinleiter), so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren ab dem 01.01.2022 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung auf 0,92 € pro Kubikmeter Schmutzwasser, ab dem Tag nach der Bekanntmachung auf 0,95 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

*Paragraph 12 b Absatz 9 wird wie folgt geändert:*

- (9) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt ab dem 01.01.2022 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung 0,47 €/m<sup>2</sup> pro Jahr (der nach Absatz 8 bewerteten Fläche), ab dem Tag nach der Bekanntmachung 0,48 €/m<sup>2</sup> pro Jahr.

### **zu § 12 c – Beseitigungsgebühr**

*Paragraph 12 c Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

- (2) Die Gebühr beträgt
  - a) 32,25 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage
  - b) 19,89 € pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube

## **Artikel 2 In- Kraft- Treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Sondershausen, 22. April 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

## **Nr. 2 - Haushaltssatzung 2022 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper**

### Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten Haushaltssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZ) Helbe-Wipper wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 21.4.2022 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung in den Räumlichkeiten des TAZ in der Alexander-Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Wirtschaftsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Sondershausen, 26. April 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 149), i.V.m. §§ 76 Abs. 1, 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) und der §§ 13 ff. der Thüringer

Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) hat der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe- Wipper am 21. März 2022 mit Beschluss-Nr. TAZ VV 18-1/2022 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **Paragraph 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit wie folgt festgesetzt auf:

	<u>Gesamt</u> in TEUR	<u>Trinkwasser</u> in TEUR	<u>Abwasser</u> in TEUR
1. <u>im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	14.517	5.936	8.581
die Aufwendungen	14.296	5.769	8.527
der Gewinn	220	167	53
2. <u>im Vermögensplan</u>			
die Einnahmen	9.906	2.408	7.498
die Ausgaben	9.906	2.408	7.498

### Paragraph 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.900 TEUR im Bereich Abwasser festgesetzt.

	<u>Gesamt</u> in TEUR	<u>Trinkwasser</u> in TEUR	<u>Abwasser</u> in TEUR
Kreditaufnahme	1.900	-	1.900

### Paragraph 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 3.699 TEUR festgesetzt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Trinkwasser in TEUR	0
Abwasser in TEUR	3.699

### Paragraph 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nach dem Wirtschaftsplan wie folgt festgesetzt:

	<u>Gesamt</u> in TEUR	<u>Trinkwasser</u> in TEUR	<u>Abwasser</u> in TEUR
	2.419	989	1.430

### Paragraph 5

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 2 vom Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe aus Gesamtausgaben des Vermögensplanes und Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) des jeweiligen Wirtschaftsbereiches des Zweckverbandes übersteigen.

Trinkwasser: 164 TEUR  
Abwasser: 320 TEUR

Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und für Baumaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind dann erheblich und erfordern den Erlass Nachtragshaushaltssatzung, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 1 vom Hundert des Gesamtvolumens des Wirtschaftsplanes (Summe aus Gesamtausgaben des Vermögensplanes und Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes) des jeweiligen Wirtschaftsbereiches des Zweckverbandes übersteigen.

Trinkwasser: 82 TEUR  
Abwasser: 160 TEUR

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

### **Paragraph 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Sondershausen, den 26.04.2022

gez. Grimm (Siegel)

Verbandsvorsitzender

## **Nr. 3 - 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper**

### **Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Der nachstehend abgedruckten 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 19.04.2022 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

Sondershausen, 22. April 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

Aufgrund der §§ 2, 12,14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i.A. den §§ 16 Abs. 1, 23 Abs.1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (Göbl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.A. §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO ) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) hat der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe- Wipper am 21. März 2022 mit Beschluss-Nr. TAZ VV 15-1/2022 die folgende 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung**

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung wird wie folgt geändert

#### **Zu § 4 Verbrauchsgebühr**

*Paragraph 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2022 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,07 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers, ab dem Tag nach der Bekanntmachung 2,09 € pro m<sup>3</sup>.

*Paragraph 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:*

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ab 01.01.2022 bis zur Bekanntmachung dieser Satzung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,07 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers, ab dem Tag nach der Bekanntmachung 2,09 € pro m<sup>3</sup>.

### **Artikel 2** **In- Kraft- Treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Sondershausen, 22. April 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

**Nr. 4 - 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des TAZ Helbe-Wipper (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung)**

**Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk**

Der nachstehend abgedruckten 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des TAZ Helbe – Wipper (OEGS) wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 19.4.2022 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

Sondershausen, 22. April 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

**Artikel 1**

**Änderung der Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des TAZ Helbe- Wipper**

Die Oberflächenentwässerungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

***Zu § 5 Gebührensatz***

*Die Gebühr beträgt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze ab dem 01.01.2022 pro Jahr 0,55 €/m<sup>2</sup>, ab dem Tag nach der Bekanntmachung pro Jahr 0,56 €/m<sup>2</sup>.*

**Artikel 2**

**In- Kraft- Treten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Sondershausen, 22. April 2022

gez. Grimm  
Verbandsvorsitzender

(*Siegel*)

## **Impressum**

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: [pressestelle@kyffhaeuser.de](mailto:pressestelle@kyffhaeuser.de)

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises [www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de) und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über [www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de) bezogen werden.